

jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, solches von ihnen an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber dem Bürgermeister oder Ortschultheißen angezeigt werde, von welchen alsdann unverzüglich, und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Richtersdoppeln, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden kann.

III. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorgesetzte über den Erfolg der gefchehenen Haussuchung dem requirirenden Förster oder Waldwärter eine schriftliche Ausfertigung ausstellen, und demnächst an die ihm vorgesetzte Behörde in gleichem Maaße Bericht erstatten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

IV. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevel wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

V. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Königlich-Sächsischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schnell vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

VI. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Sr. Königlich-Hoheit des Prinzen-Mitregenten zweimal gleichlautend ausfertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 12ten Oktober 1835.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Königlich-Sächsischen Regierung unterm 22ten September d. J. vollzogene Erklärung am heutigen Tage ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten Oktober 1835.

Ancillon.